

Presseinformation

Kiel, den 23. Januar 2014

Es gilt das gesprochene Wort

Lars Harms

TOP 15 Länderkompetenzen stärken – Neue Formen

staatsanwaltschaftlicher Organisationen ermöglichen

Drs. 18/1422

„In unserem Land wird mit dem externen Weisungsrecht sehr verantwortungsvoll umgegangen“

Mit ihrem Antrag greift die CDU ein Thema auf, das schon länger diskutiert wird und in dem sich auch unsere Justizministerin Anke Spoorendonk bereits engagiert hat. Ich erinnere daran, dass sie sich bereits auf der Justizministerkonferenz im November des vergangenen Jahres gemeinsam mit Sachsen dafür ausgesprochen hat, eine Reform des externen Weisungsrechts gegenüber den Staatsanwaltschaften ins Auge zu fassen. Bedauerlicherweise hat sich die Mehrheit der Justizministerinnen und -justizminister schon gegen den ersten Schritt ausgesprochen, nämlich eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Prüfung von Reformmöglichkeiten einzusetzen. Auch einem Vorstoß der Linken im Bundestag, der u.a. das Ziel einer Streichung der §§ 146 bis 149 des

SSW im Landtag

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Tel. (04 31) 988 13 80
Fax (04 31) 988 13 82

Norderstraße 74
24939 Flensburg

Tel. (04 61) 144 08 300
Fax (04 61) 144 08 305

E-mail: landtag@ssw.de

Gerichtsverfassungsgesetzes vorsah, in denen auch das externe Weisungsrecht geregelt ist, blieb der Erfolg versagt.

Obgleich die CDU mit ihrem Antrag also auf einen längst fahrenden Zug aufspringt, erscheint es mir sinnvoll und geboten, das Thema auch im Landtag zu erörtern. Eine Öffnungsklausel im Bundesrecht, wie sie der Antrag ins Auge fasst, erscheint erst einmal sinnvoll. Angesichts des Meinungsbildes auf der Justizministerkonferenz dürften die Erfolgsaussichten einer solchen Bundesrats-Initiative allerdings gegenwärtig gering sein.

Soll die Diskussion Sinn machen, müssen wir deshalb den Fokus erweitern und auch Möglichkeiten diskutieren, die sich schon auf Basis der jetzigen gesetzlichen Regelung im Gerichtsverfassungsgesetz verwirklichen lassen. Zeitdruck sehe ich dabei nicht. Wir sind uns sicher alle einig darin, dass in unserem Land in der jüngeren Vergangenheit und gegenwärtig mit dem externen Weisungsrecht sehr verantwortungsvoll umgegangen wird und es zu politischen Einflussnahmen nicht kommt. Das heißt im Klartext: Schon seit Jahren haben Justizminister gleich welcher politischer Couleur davon keinen Gebrauch gemacht. Es geht also im Wesentlichen darum, durch eine Beschränkung des externen Weisungsrechts diesen Zustand auch für die Zukunft abzusichern und schon den Anschein jeder möglichen politischen Einflussnahme zu minimieren. Dabei sollte eine weitere Entwicklung nicht außer Betracht bleiben, die eine ganz ähnliche Stoßrichtung verfolgt und für die sich unsere Justizministerin engagiert: eine größere Autonomie der Justiz. Die dazu in der Justiz eingerichtete Arbeitsgruppe hat den rechtspolitischen Sprechern der Landtagsfraktionen gestern ein spannendes „Eckpunktepapier für eine Strukturreform der Justiz“ vorgestellt, das es

jetzt zu diskutieren gilt. Jedenfalls werden dabei völlig zu recht die Staatsanwaltschaften in die Überlegungen einbezogen. Zwar nehmen sie keine Rechtsprechungsaufgaben wahr. Ihre Ermittlungs- und Anklagetätigkeit bereitet aber die Rechtsprechung vor, so dass letztlich – wie es in dem Papier heißt – Gerichte und Staatsanwaltschaften „zwei ineinander greifende Arme der Justiz“ sind, die „gemeinsam den Rechtsstaat tragen“. Dies ist also der Hintergrund vor dem wir Reformmöglichkeiten des externen Weisungsrechts diskutieren müssen. Ebenfalls fest im Blick müssen wir auf der anderen Seite den Verfassungsgrundsatz der parlamentarischen Verantwortung haben, denn bei aller Nähe zur Rechtsprechung ist und bleibt staatsanwaltschaftliches Handeln Exekutivtätigkeit. Und was ich nicht will und was wir, denke ich, alle nicht wollen, ist eine Rückkehr zum Generalstaatsanwalt als politischem Beamten! Irgendeine Form der Einflussnahme des Volkes auf die Tätigkeit der Exekutive muss es aber geben. Das engt die Möglichkeiten natürlich ein, es scheint mir aber einige sinnvolle Ansätze zu geben, über die man ernsthaft nachdenken sollte: So wäre es denkbar, die Ausübung des externen Weisungsrechts nur noch schriftlich zu erlauben oder für den Anwendungsfall eine Mitteilungspflicht z.B. gegenüber dem Innen- und Rechtsausschuss vorzusehen. Ein solches Mehr an Transparenz würde eine noch bessere parlamentarische Kontrolle ermöglichen und würde das Risiko, dass das externe Weisungsrecht politisch missbraucht wird, sicherlich weiter minimieren, wie ich es eingangs als Ziel beschrieben habe.

Über all das sollten wir im Ausschuss intensiv diskutieren. Der Antrag der CDU greift zu kurz, taugt aber als Anstoß einer interessanten parlamentarischen Debatte.

Vielen Dank!

